

Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Espelkamp vom 1. März 1995

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 67, 68 a und 70 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 4259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378), hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 22. Februar 1995 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Espelkamp betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Besuch des Wochenmarktes steht allen Personen nach Maßgabe der folgenden Satzung frei.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

Die Regelungen über Platz, Zeit und Öffnungszeiten ergeben sich aus der Festsetzung gemäß § 69 der Gewerbeordnung.

§ 3 Marktaufsicht

Der Bürgermeister übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt aus. Die Anbieter haben den Anordnungen der von ihm beauftragten Personen (Marktaufsicht) Folge zu leisten und sich auf Verlangen über Person und Wohnort auszuweisen sowie jede sachdienliche Auskunft zu geben.

§ 4 Marktwaren

(1) Gegenstand des Wochenmarktes sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren.

(2) Die Zulassung anderer Gegenstände ist in einer aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Espelkamp geregelt.

(3) Auf dem Wochenmarkt dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen nur aus Imbisswagen und Imbissständen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

§ 5 Behandlung der Marktwaren

- (1) Alle zum Genuss bestimmten Marktwaren müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.
- (2) Alle essbaren, zum Verkauf bestimmten Waren dürfen nur von Tresen, Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten Unterlagen mit einer Mindesthöhe von 50 cm über dem Erdboden angeboten werden.
- (3) Waagen, Gewichte und Unterlagen sind den hygienischen Ansprüchen entsprechend sauber zu halten.
- (4) Das Anfassen der Waren durch Marktbesucher darf nicht gestattet werden.
- (5) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Die Verwendung von Verpackungsmaterial soll auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben. Die Mehrfachverwendung bzw. Rücknahme der Verpackungen durch den Verkäufer sollte aus Gründen der Abfallvermeidung angestrebt werden.
- (6) Das Schlachten, Rupfen, oder Ausnehmen von Tieren (ausgenommen Fische) ist auf dem Wochenmarkt nicht gestattet. Lebendes Nutzgeflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden auf den Wochenmarkt gebracht werden.
- (7) Beim Verkauf und bei der Lagerung von Waren sind insbesondere die lebensmittelrechtlichen Vorschriften, das Landesabfallgesetz, die Verpackungsverordnung sowie die Bestimmungen der Preisangabeverordnung und der Handelsklassenauszeichnung zu beachten.

§ 6 Teilnahmebestimmungen

- (1) Teilnahmeberechtigt ist jeder, dessen Angebot zu dem Kreis der in § 4 genannten Waren zählt.
- (2) Alle Teilnehmer bedürfen der ausdrücklichen Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich unter Angabe der Art des Warenkreises, der Art des Verkaufsstandes und der benötigten Platzgröße zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister nach sachgerechten Gesichtspunkten unter Beachtung des § 70 der Gewerbeordnung, wobei insbesondere ein ausgewogenes Warenangebot sicherzustellen ist.

Sachgerechte Gesichtspunkte einer Nichtzulassung sind insbesondere:

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
2. wenn der Antragsteller oder dessen Beauftragte in der Vergangenheit gegen bestehende Marktvorschriften verstoßen haben;
3. wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

Sind andere Gegenstände gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung durch Ordnungsbehördliche Verordnung zugelassen, so sind die Teilnehmer vorrangig zu berücksichtigen, die Waren gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung anzubieten.

Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

(3) Den zugelassenen Bewerbern wird die vorgesehene Stellfläche von der Marktaufsicht zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Es ist jedoch regelmäßigen Marktbeschickern möglichst derselbe Standplatz zuzuweisen. Wer nach Beginn des Marktes anreist, hat keinen Anspruch auf Belegung eines Platzes. Die zugewiesenen Standflächen dürfen nicht eigenmächtig verändert werden. Der verfügbare Raum kann nach gleichartigen Warengruppen verteilt werden.

(4) Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt wird eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren in der Stadt Espelkamp erhoben. Belege und Quittungen über die gezahlte Gebühr sind während der Marktzeit aufzuheben und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Fahrzeuge

Fahrzeuge aller Art dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

Ausgenommen sind Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind und auf dem Markt als solche dienen sowie den Vorschriften des § 19 Abs. 2 - 4 Lebensmittel-Hyg.-VO entsprechen.

Der Bürgermeister kann auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Marktbeschickers eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn die Platzverhältnisse es zulassen und der Aufbau der anderen Marktstände dadurch nicht behindert wird.

§ 8

Aufbauten

(1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest und verkehrssicher sein. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Die Marktbesucher haften für jede von ihnen verursachte Beschädigung des Marktplatzes.

(2) Lichtenanlagen, Kühlanlagen und Heizgeräte sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften zu betreiben. Schutzvorrichtungen, wie z. B. Überdächer, müssen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite mindestens 2 m - vom Erdboden gemessen - hoch sein.

(3) Jeder Marktbeschicker hat an seinem Stand deutlich sichtbar und leserlich ein Schild anzubringen, aus dem mindestens

1. der vollständige Firmenname oder
2. Familienname mit Vorname und
3. die vollständige Anschrift

zu entnehmen sind.

(4) Zwischen den für den Verkauf vorgesehenen Seiten der Marktstände sind Gänge mit einer Mindestbreite von 2,50 m freizuhalten.

(5) Die Fronten der festgelegten Standreihe müssen eingehalten, Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Fronten hinaus aufgestellt oder ausgelegt werden. Dies gilt insbesondere für Werbetafeln, Kleiderständer und zusätzliche Verkaufstische.

§ 9

Verhalten der Anbieter

(1) Die Marktstandinhaber haben dafür zu sorgen, dass ihr Verkaufsstand und dessen unmittelbare Umgebung reingehalten werden.

Warenabfälle und Packmaterial (Gemüseabfälle, verdorbene Früchte, Papier, Kartons, Folien, Stroh usw.) sind aus diesem Grunde in geeigneten Behältnissen zu sammeln und von dem Marktstandsinhaber mitzunehmen und zu entsorgen. Dem Käufer ist Gelegenheit zu geben, die nicht benötigten Verpackungsmaterialien dem Verkäufer zurückzugeben.

(2) Das Anpreisen von Waren in marktschreierischer Weise ist verboten.

(3) Wer die Ruhe und Ordnung auf andere Weise stört oder andere Marktbesucher oder Marktbesucher bei der Nutzung des Marktes beeinträchtigt, kann des Marktes verwiesen werden.

(4) Das Umherziehen mit Waren auf dem Marktplatz ist nicht gestattet. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren zugewiesenen Standplatz zu tauschen oder anderen zu überlassen. Bei vorübergehender Abwesenheit ist dies der Marktaufsicht rechtzeitig mitzuteilen.

§ 10

Haftung

(1) Der Standplatzinhaber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.

(2) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen diese gerichteten Ansprüche freizustellen.

(3) Mit der Platzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers. Es ist Sache des Standplatzinhabers, sich gegen Diebstahl, Sturm, Feuerschäden und ähnliche Risiken zu versichern.

§ 11

Widerruf der Standerlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann vom Bürgermeister widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt und ohne entsprechende Erklärung nicht benutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
4. ein Marktstandinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren bei Märkten in der Stadt Espelkamp fälligen Gebühren trotz Aufforderung oder Mahnung nicht bezahlt hat.

(2) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die vom Bürgermeister beauftragte Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in der Festsetzung nach § 69 der Gewerbeordnung genannten Zeiten nicht einhält,
2. den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet sowie der Ausweis- und Auskunftspflicht gemäß § 3 nicht nachkommt,
3. andere als die in § 4 genannten Marktwaren zum Verkauf anbietet,
4. die Marktwaren nicht entsprechend § 5 behandelt,
5. gegen die Teilnahmebestimmungen des § 6 verstößt,
6. entgegen § 7 während der Marktzeit auf dem Marktplatz Fahrzeuge abstellt,
7. gegen die Aufbaubestimmungen des § 8 verstößt,
8. gegen die Reinigungsbestimmungen des § 9 Abs. 1 verstößt,
9. Waren in marktschreierischer Weise entgegen § 9 Absatz 2 anpreist,
10. wiederholt gegen die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 verstößt,

11 mit Waren gemäß § 9 Abs. 4 auf dem Markt umherzieht, den Standplatz tauscht oder anderen überlässt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.